

Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes: Synoptische Darstellung des Entwurfs

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Gesetzesentwurf</i>
Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)	unverändert
vom 18. März 2005 (Stand am 23. August 2005)	Änderung vom ... (Stand am 30. Oktober 2012)
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 147 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 2004², beschliesst:</i>	unverändert
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens. ² Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat oder von einer parlamentarischen Kommission eröffnet.	aufgehoben
Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens ¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes. ² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.	unverändert

¹ SR 101
² BBl 2004 533

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Gesetzesentwurf</i>
Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens ¹ Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von: a. Verfassungsänderungen; b. Gesetzesbestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a–g der Bundesverfassung; c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach den Artikeln 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen. ² Zu anderen Vorhaben wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind oder wenn sie in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden. ³ Ein Vernehmlassungsverfahren zu Verordnungserlassen wird bei den Kantonen durchgeführt, wenn sie in erheblichem Mass betroffen sind.	Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens ¹ Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von: a. unverändert b. Gesetzesvorlagen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung enthalten; c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen; d. Verordnungen und andere Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind; e. Verordnungen und andere Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen, aber die Kantone in erheblichem Mass betreffen, oder die in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden. ² Bei Vorhaben, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, kann ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. ³ Auf ein Vernehmlassungsverfahren nach Absatz 1 kann ausnahmsweise verzichtet werden, insbesondere wenn: a. aufgrund sachlich begründeter Dringlichkeit das Inkrafttreten einer Gesetzesvorlage oder die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags keinen Aufschub duldet; b. die Erlassvorlage vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft; c. keine neuen Erkenntnisse über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens zu erwarten sind.

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Gesetzesentwurf</i>
Art. 4 Teilnahme ¹ Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. ² Zur Stellungnahme eingeladen werden: a. die Kantone; b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien; c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete; d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft; e. die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise. ³ Die Bundeskanzlei führt die Liste der Vernehmlassungsadressaten nach Absatz 2 Buchstaben a–d.	Art. 4 Teilnahme ¹ unverändert ² unverändert ³ unverändert ⁴ Bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 kann der Kreis der Adressaten in Abweichung von Absatz 2 Buchstaben a–d auf die spezifisch betroffenen Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beschränkt werden.
Art. 5 Eröffnung ¹ Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über seine Erlassentwürfe. ² Die zuständige parlamentarische Kommission eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zu einem von ihr ausgearbeiteten Erlassentwurf. ³ Die Bundeskanzlei koordiniert die Vernehmlassungen und gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.	Art. 5 Eröffnung ¹ Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über ein Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–d, das von der Verwaltung ausgeht. ² Das zuständige Departement eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über ein Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2. Es kann diese Kompetenz an das zuständige Amt delegieren. Handelt es sich um ein Rechtsetzungsvorhaben, kann die zuständige Einheit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung das Verfahren eröffnen, wenn ihr die Befugnis zur Rechtsetzung übertragen ist. ³ Die zuständige parlamentarische Kommission eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über ein Vorhaben, das vom Parlament ausgeht. ⁴ <i>geltender Absatz 3 wird zu Abs. 4</i>

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Gesetzesentwurf</i>
Art. 6 Durchführung ¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei bereitet das Vernehmlassungsverfahren vor, führt es durch, stellt die Vernehmlassungsergebnisse zusammen und wertet sie aus. ² Die zuständige parlamentarische Kommission führt das von ihr eröffnete Vernehmlassungsverfahren (Art. 5 Abs. 2) durch. Sie kann für die Vorbereitung sowie die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.	unverändert
Art. 7 Form und Frist ¹ Das Vernehmlassungsverfahren wird schriftlich, in Papierform und in elektronischer Form, durchgeführt. ² Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. ³ Bei Dringlichkeit kann ausnahmsweise: a. die Frist verkürzt werden; b. das Vernehmlassungsverfahren ganz oder teilweise konferenziell durchgeführt werden. ⁴ Über ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren ist Protokoll zu führen.	Art. 7 Form und Frist ¹ Das Vernehmlassungsverfahren wird mit Unterlagen in Papierform oder in elektronischer Form durchgeführt. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Vernehmlassungen ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden, wenn die nötigen technischen Voraussetzungen gegeben sind. ² Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie von Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. Die Mindestfrist verlängert sich bei einer Vernehmlassung: a. während der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August: um drei Wochen; b. über Weihnachten und Neujahr: um zwei Wochen; c. über Ostern: um eine Woche. ³ Bei sachlich begründeter Dringlichkeit kann: a. die Frist verkürzt werden; b. das Vernehmlassungsverfahren konferenziell durchgeführt werden. ⁴ Die Gründe für die Dringlichkeit nach Absatz 3 sind den Vernehmlassungsadressaten mitzuteilen. ⁵ Bei einem konferenziell durchgeführten Vernehmlassungsverfahren ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den konferenziellen Teil ist Protokoll zu führen. ⁶ Vernehmlassungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 können konferenziell durchgeführt werden, auch wenn keine Dringlichkeit gegeben ist.
Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.	Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen ¹ <i>geltender Text wird zu Abs. 1</i> ² Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden in einem Bericht zusammengefasst.

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Gesetzesentwurf</i>
Art. 9 Öffentlichkeit ¹ Öffentlich zugänglich sind: a. die Vernehmlassungsunterlagen; b. nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen und die Protokolle von konferenziellen Vernehmlassungsverfahren; c. nach der Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse. ² Die Stellungnahmen werden durch Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder Veröffentlichung in elektronischer Form zugänglich gemacht und können zu diesem Zweck technisch aufbereitet werden. ³ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³ findet keine Anwendung.	Art. 9 Öffentlichkeit ¹ Öffentlich zugänglich sind: a. unverändert b. unverändert c. nach der Kenntnisnahme durch die eröffnende Behörde der Ergebnisbericht. ² unverändert ³ unverändert
Art. 10 Anhörungen zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite ¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei kann zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite die betroffenen Kreise ausserhalb der Bundesverwaltung anhören. ² Das Ergebnis einer Anhörung ist öffentlich zugänglich zu machen.	aufgehoben
Art. 11 Ausführungsbestimmungen Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, namentlich: a. die Planung und die Koordination der einzelnen Vernehmlassungsverfahren; b. den Inhalt der Vernehmlassungsunterlagen, deren Bereitstellung und Abgabe; c. die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens in elektronischer Form; d. die Behandlung der eingereichten Stellungnahmen, namentlich deren Auswertung, technische Aufbereitung, Veröffentlichung und Archivierung.	unverändert

³ SR 152.3

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Gesetzesentwurf</i>
Art. 12 Änderung bisherigen Rechts ...⁴	unverändert
Art. 13 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Datum des Inkrafttretens: 1. September 2005⁵	unverändert

⁴ Die Änderungen können unter AS **2005** 4099 konsultiert werden.

⁵ BRB vom 17. August 2005 (AS **2005** 4102)